



# KREISBAUERNVERBAND SCHWALM-EDER E.V.

34576 Homberg, den 19.06.2009  
Rudolf-Harbig-Straße 4

**Telefon:** 0 56 81-77 06-0  
**Durchwahl:** 0 56 81-77 06-43  
**Telefax:** 0 56 81-77 06-39  
**Unser Zeichen:** dr.we-be

**E-Mail:** [Info@kbv-schwalm-eder.de](mailto:Info@kbv-schwalm-eder.de)  
[Bernd.Wenck@kbv-schwalm-eder.de](mailto:Bernd.Wenck@kbv-schwalm-eder.de)  
**Internet:** [www.kbv-schwalm-eder.de](http://www.kbv-schwalm-eder.de)

## Stellungnahme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist in allen Grund- und Oberflächkörpern ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potential zu erreichen.

Aus Sicht der Landwirtschaft ist es wichtig, dass die Wettbewerbsfähigkeit unserer landwirtschaftlichen Betriebe gewahrt bleibt und die Wasserrahmenrichtlinie nicht auf Kosten der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes umgesetzt wird.

Im Einzelnen werden zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen:

---

## Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan Hessen

### Kapitel 2.1.1.3 diffuse Quellen

Hinsichtlich des P-Eintrags in Oberflächengewässern wird festgestellt, dass im Rahmen des Flussgebiets Weser auf der Basis des Simulationsmodelles MEPHOS (Forschungszentrum Jülich), der P-Eintrag im Bereich der Flussgebietseinheit Weser über Kläranlagen 270 t = 45 % sowie über Erosion 225 t = 37 % beträgt. Da das Phosphat des Erosionseintrages zu großen Teilen nicht pflanzenverfügbar vorliegt und das Phosphat aus den Kläranlagen überwiegend aus pflanzenverfügbarem Orthophosphat besteht, müssten in der Tabelle, Kapitel 2,

Seite 9 bezüglich der Eutrophierungswirkung auf die Gewässer die Phosphatmengen mit unterschiedlichen Faktoren bewertet werden, um hier zu einem realistischen Bild zu kommen.

Hinsichtlich der Erosionsgefährdung sollten unbedingt die erosionsmindernden Maßnahmen der Landwirte in das Modell eingearbeitet werden. So spielen z. B. die tatsächlich praktizierten Bodenbearbeitungssysteme, die Bewirtschaftungsrichtung, erosionsmindernde Maßnahmen (wie Zwischenfruchtbau) im Prognosemodell MEPHOS keine Rolle. Diese müssten jedoch bei einer konkreten Bestandsermittlung in jedem Fall Berücksichtigung finden. Ebenso führt eine Auswertung auf Gemarkungsebene nicht zu zielführenden Ergebnissen.

Insgesamt wird nach Ansicht des Unterzeichners die Erosion als eutrophierungswirksame P-Eintragsquelle erheblich überschätzt. Die in der landwirtschaftlichen Praxis vorgenommenen Maßnahmen zur Reduzierung der Erosion im Ackerbau werden nicht gewürdigt, sondern finden sich erst im Maßnahmenprogramm wieder.

Grundsätzlich besteht jedoch kein Zweifel daran, dass alle Maßnahmen zur Minderung der Erosion aus landwirtschaftlicher Sicht gefördert werden sollten.

## **Stellungnahme zum Maßnahmenprogramm**

Grundsätzlich ist im Maßnahmenprogramm Hessen zu begrüßen, dass die Auswahl der Maßnahmen nach Gesichtspunkten der Kosteneffizienz erfolgt.

In Kapitel 2 Seite 53 ff. werden Kriterien zur Bewertung der prognostizierten Entwicklung in ihrer Wirkung auf die Nitratbelastung Grundwasser und die Phosphatbelastung des Oberflächenwassers dargestellt und herausgearbeitet. Dabei werden ausschließlich Strukturkriterien wie Anteil Wintergetreide, Sommergetreide, Hackfrüchte sowie Tierhaltungsstrukturen und Anfall von organischen Düngern berücksichtigt. In diese Bewertung gehen qualitative Faktoren, wie z. B. der zunehmende Anteil der Minimalbodenbearbeitung, die sinkenden N-Bilanz-Überschüsse im Rahmen der Düngebilanzierung, die erhebliche geringere Erosionsgefahr durch zunehmenden Einsatz von Kalkdüngern zur Stabilisierung des Bodengefüges, die zunehmende Humusbildung und damit auch Bodenstabilisierung durch zunehmende Einarbei-

tung von Ernteresten, vor allen Dingen Stroh sowie die geringere Gefahr von Bodenverdichtung durch weniger Überfahrten und angepasste Reifengrößen nicht in die Bewertung mit ein. Hierdurch entsteht ein falsches Bild, wie es sich vor allen Dingen bei der Beurteilung des Vergleichsgebietes 4 Kapitel 2 Seite 57 Niederhessische Senke Amöneburger Becken sowie Vergleichsgebiet 7 Nordwestteil der Niederhessischen Senke ergibt.

Im Vergleichsgebiet 4 – Niederhessische Senke – Amöneburger Becken – wird mit dem Faktor 0,7 für das Grundwasser mit dem Faktor 0,9 für das Oberflächenwasser eine Verschlechterungstendenz prognostiziert.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten qualitativen Kriterien dürfte hier keinesfalls eine Verschlechterungstendenz sowohl für das Grundwasser als auch für das Oberflächenwasser festzustellen sein.

Das gleiche gilt für das Vergleichsgebiet 7.

Die Maßnahmen zur Verminderung von Erosion und Abschwemmung im Ackerbau laut Tabelle 3.2 werden insgesamt begrüßt, wobei die Maßnahme Mulchsaat nach nicht wendender Bodenbearbeitung im Saatbett mit Pflanzenresten auch für die Sedimentklasse 4 und 3 gelten sollte.

Weiterhin sollte eine entsprechende Kalkversorgung des Bodens als Stabilisierung und Schutz vor Erosion als Maßnahme mit einbezogen werden. Zur Umsetzung sollten den betroffenen Landwirten entsprechende Förderprogramme z. B. im Rahmen des HIAP angeboten werden.

Durch die Förderung der Mulchsaatverfahren im Rahmen des HEKUL-Programmes wurde bereits in gefährdeten Lagen die Erosionsgefährdung durch Einsatz dieser Verfahren erheblich zurückgedrängt. Dies fand in der Ist-Analyse keine Berücksichtigung. Zur Umsetzung der Maßnahme „Intensivberatung“ sollten bestehende Beratungsinstitutionen (LLH, aber auch private Beratungsringe wie z. B. der Arbeitskreis Ackerbau (Herr Käufer beim Kreisbauernverband Schwalm-Eder e. V.)) mit einbezogen werden. Diese Beratungsinstitutionen sollten auch genutzt werden, um nochmals auf die Eintragspfade der Pflanzenschutzmittelwirkstoffe

in Grund- und Oberflächenwassern hinzuweisen, um die Einträge von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen zu eliminieren.

Zu 3.1.2.2 Grundwasser:

Bezüglich der Auswahl von Maßnahmengebietes ist zunächst (Kapitel 3, Seite 13 f) aus Sicht des Kreisbauernverbandes zu kritisieren, dass im Rahmen der Bestandsaufnahme zur Beurteilung der Grundwasserbeschaffenheit Emissionen und Immissionen im gleichen Maße Berücksichtigung finden.

Bezüglich der Immission liegen tatsächliche Belastungswerte vor. Diese stellen die tatsächliche Stickstoffbelastung des Grundwassers dar.

Hinsichtlich der Emission werden Kriterien für eine Nitratgefährdung des Grundwassers herangezogen, die nach Ansicht des Unterzeichners ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Bewirtschaftung im Rahmen der guten fachlichen Praxis grundsätzlich nicht unbedingt ein erhöhtes Belastungspotential darstellen. Dies sind im Einzelnen der Ackeranteil, der Anteil Sommerung, der Anteil Gemüse bzw. Sonderkulturen sowie eine ominöse Stickstoffbilanz. Diese Punkte werden in einem Landnutzungsindex einbezogen, der zusammen mit der nutzbaren Feldkapazität in einen zur Hälfte in die Wertung eingehenden Emissionsansatz mündet.

Die vorgenannten Kriterien führen unter der Anwendung der guten fachlichen Praxis nicht zu einer Gefährdung des Grundwassers bzw. nicht zu einer erhöhten Nitratkonzentration im Grundwasser. Somit ist eine Gewichtung des Emissionsansatzes mit 50 % zur Beschreibung der Ist-Situation nicht zielführend und führt dazu, dass die Ist-Situation negativ dargestellt wird, da unter Anwendung der guten fachlichen Praxis die vorgenannten Punkte nachweislich nicht einer Grundbelastung des Grundwassers führen.

Die im Bereich der Gemeinde Gudensberg mit Nitrat belasteten Grundwasserkörper finden sich unter sehr flachgründigen Böden wieder. Die Übertragung der Emissionsbelastung auf die umliegenden Gemarkungen mit sehr tiefgründigen Böden auf der Basis eines hohen Emissionsgefährdungspotential (hoher Anteil von Sommerung, hoher Gemüseanteil, hoher Ackeranteil) gibt nicht die tatsächlichen Situationen im Grundwasser wieder.

Bezüglich der in Tabelle 3.4 Seite 17 angeführten überregionalen Maßnahme für die landwirtschaftliche Nutzung werden die Maßnahmen mit dem Emissionsindex 0 bis 2,5 als durchaus zielführend begrüßt.

Die darüber hinausgehenden Maßnahmen (Zwischenfruchtanbau), die dem Betrieb erhebliche Kosten verursachen, sollten auf freiwilliger Basis mit einem Förderprogramm (z. B. HIAP) angeboten werden.

In Tabelle 3.5 Seite 18 werden überregionale Maßnahmen für die gemüsebauliche Nutzung dargestellt. Im Schwalm-Eder-Kreis wird der Vertragsgemüseanbau von Weiß- und Rotkohl für die Firma Hengstenberg betrieben. Hier werden ca. 350 ha Weißkohl und 100 ha Rotkohl angebaut. Alle Kohlanbaubetriebe sind in der Erzeugergemeinschaft Industriegemüse zusammengefasst. Alle Kohlanbaubetriebe haben sich bezüglich der pflanzenbaulichen Beratung für den Sektor Gemüsebau dem Arbeitskreis Ackerbau, Herrn Käufler, angeschlossen. Grundsätzlich werden in allen Kohlanbaubetrieben Nmin-Untersuchungen vorgenommen, um die optimale Stickstoffdüngung zu ermitteln. Hier sollte die bestehende Beratung mit in die Umsetzung der Maßnahme einbezogen werden, um eine entsprechende Akzeptanz zu erreichen und um die bereits gewonnenen Erfahrungen mit einzubringen.

In Tabelle 3.7 werden regionsspezifische Maßnahmen für die landwirtschaftliche, gemüsebauliche und ackerbauliche Nutzung vorgestellt. Dabei werden in der Wirtschaftsregion 4 stabilisierte Stickstoffdünger auf flachgrundigem Boden bei einem Index  $> 2,5$  vorgeschlagen, ebenso eine Mulchsaat für Sommerungen (Mais oder Zuckerrüben) - dies sollte auch für Weißkohl gelten.

Bei dem vorgeschlagenen Verzicht auf Stoppelbearbeitung im Herbst vor Sommerung nach späteren Früchten ist zu bedenken, dass eine zusätzliche Unkrautbekämpfung mit Herbiziden notwendig werden dürfte.

Die in Kapitel 3 auf Seite 22 vorgestellte Umsetzung der Maßnahmen in Form von Kooperationen wird grundsätzlich begrüßt. Dabei ist wichtig, dass die kooperative Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Finanzielle Einschränkungen bei den Landwirten bei der Bewirtschaftung durch die Bewirtschaftungsauflagen müssen in vollem Umfang ausgeglichen werden.

Bezüglich des Maßnahmenkataloges „Hydromorphologie“ besteht ein erhebliches Konfliktpotential zwischen Gewässerschutz und Landwirtschaft.

In Tabelle 3.10, Maßnahmengruppe 1 ist die Bereitstellung von ca. 4.900 ha Flächen vorgesehen. Heruntergebrochen auf den Schwalm-Eder-Kreis ist eine Bereitstellung von ca. 350 ha landwirtschaftlicher Flächen vorgesehen. Besonders im Hinblick auf die erheblichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in den letzten 50 Jahren ist diese Planung nicht hinnehmbar. So wurden im Schwalm-Eder-Kreis in den letzten 50 Jahren ca. 20 % der landwirtschaftlichen Flächen den wirtschaftenden Betrieben entzogen und für andere Nutzung umgewidmet. Bei den landwirtschaftlichen Böden in den Talauen handelt es sich im Wesentlichen um sehr wertvolle Schwemmlandböden mit sehr hohem Ertragspotential. Bei weniger wertvollen Böden, bei stark meandernden Gewässern kann im Einzelfall über eine Inanspruchnahme gesprochen werden.

Grundsätzlich sollte jedoch jegliche Inanspruchnahme auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Eigentümers **und** des Bewirtschafters erfolgen.

Die Maßnahmengruppe 2 „Entwicklung naturnaher Gewässerufer und Auenstrukturen“ führt zu einer erheblich stärkeren Überschwemmungsgefahr für die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Bei der Bewirtschaftung dieser Flächen sind hierdurch erheblich erhöhte Ertragsrisiken verbunden. Besonders unter dem Aspekt der durch Überschwemmung auf den anliegenden Flächen entstehenden Kosten wird aus landwirtschaftlicher Sicht die Anhebung von Sohlen sowie die nicht ordnungsgemäße Gewässerinstandhaltung, die zu höherer Hochwassergefahr führt, sehr kritisch gesehen.

Bezüglich der Bereitstellung von Flächen im Bereich des Kehrenbaches (HE 42792.1) bei einer Gewässerlänge von 20 km ist die Inanspruchnahme von 5,6 ha vorgesehen. Die Inanspruchnahme dieser erheblichen Fläche erscheint dem Unterzeichner wesentlich zu hoch. Ebenso ist im Bereich der unteren Eder (HE 428.1) auf 44 km Länge die Inanspruchnahme von einer Fläche von 20,2 ha vorgesehen.

Nicht zu akzeptieren ist die Inanspruchnahme von 15 ha im Bereich der unteren Schwalm (HE 4288.1), 8,5 ha im Bereich der Schwalm/Gilsa (HE 4288.2) und 59,7 ha im Bereich der Schwalm/Röllshausen (HE 4288.3)

Durch Rückhaltebecken wurden in diesem Bereich der regionalen Landwirtschaft bereits in erheblichem Maße landwirtschaftliche Flächen entzogen.

Ebenso nicht hinnehmbar ist die geplante Bereitstellung von Flächen im Bereich der Grenff, wo auf einer Länge von 22 km Gewässer 9 ha Fläche bereitgestellt werden soll. Ebenso im Bereich der Wierra, wo auf 24,3 km Länge 9,2 ha Flächenbereitstellung kommen.

Absolut nicht hinnehmbar ist die Flächenbereitstellung im Bereich der unteren Efze, wo auf 9 km Länge 24 ha Fläche, sowie im Bereich der oberen Efze wo nochmals 21,5 ha Fläche bereitgestellt werden sollen.

Das Gleiche gilt für den Riedwiesengraben mit 7 ha und 12,2 km Länge und die Rhünda von 6,8 ha bei 13 km Länge.

Grundsätzlich wird gefordert, dass die in Anspruch genommene Fläche nur in Ausnahmen über einen Uferrandstreifen von 5 bis 10 m hinausgehen sollte.

Insgesamt muss bei der Umsetzung vor Ort klar das Prinzip der Freiwilligkeit und Kooperation vor dem Ordnungsrecht gelten. Dabei ist es wichtig, dass die Landwirtschaft vor Ort intensiv in die Entscheidungsprozesse einbezogen wird. Dies ist bei den geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie bisher nicht geschehen. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen muss auch der Hochwasserschutz für landwirtschaftliche Flächen Berücksichtigung finden, um durch Hochwasser entstehende Schäden für die betroffenen Landwirte so gering wie möglich zu halten.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie müssen unbedingt vorhandene Drainagesysteme berücksichtigt werden, damit weiterhin die Vorflut für die Drainage gewährleistet ist.

Die vorgesehenen Maßnahmen dürften eine standortangepasste ordnungsgemäße unternehmerische Landwirtschaft nicht in Frage stellen.

Anforderungen, die über die gute und fachliche Praxis hinausgehen, sind in vollem Umfang und dauerhaft auszugleichen. Ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Umsetzung des Maßnahmenplanes, die über das Fachrecht hinausgehen, werden prinzipiell abgelehnt. Der Entzug von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für hydromorphologische Maßnahmen muss auf ein Mindestmaß begrenzt werden (höchstens 20 % der derzeit vorgesehenen Flächen). Strukturveränderungen von Gewässern sollen auf solche Maßnahmen konzentriert werden, die den Bestand der weiteren nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht gefährden.

Zur Umsetzung der Beratungsmaßnahmen sollen die bestehenden Beratungsstrukturen genutzt und gestärkt werden, um eine Akzeptanz der Landwirte zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dr. Wenck', written in a cursive style.

Dr. Wenck